

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/23 2004/07/0147

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2006

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs1;

FIVfGG §4 Abs7;

FIVfLG OÖ 1979 §14 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §6 Abs1;

FIVfLG OÖ 1979 §6 Abs3 idF 2001/086;

FIVfLG OÖ 1979 §6 Abs3;

VwRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2004/07/0198 2005/07/0129 2005/07/0017
2005/07/0016

Rechtssatz

§ 6 Abs. 3 OÖ FIVfLG 1979 in der Stammfassung bestimmte, dass auf entgegen einer gemäß Abs. 1 verfügten Eigentumsbeschränkung ohne Zustimmung der Agrarbehörde auf Grundstücken vorgenommene Änderungen oder errichtete Anlagen im Verfahren nicht Bedacht zu nehmen ist. Diese Rechtsfolge sieht auch § 6 Abs. 3 OÖ FIVfLG 1979 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 86/2001 mit dem Unterschied vor, dass er auf das Vorliegen einer agrarbehördlichen Bewilligung abstellt. Es ergibt sich als Folge der Anordnung des § 6 Abs 3 legit, dass eine Neubewertung nicht in Frage kommt, wenn die Bodenwertänderung auf einer agrarbehördlich nicht genehmigten Nutzungsänderung basiert.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070147.X07

Im RIS seit

16.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at